

# Amtsblatt der Stadt Hilden

## Sitzungstermine 2020

---

### Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

---

1. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 02.05.2020 zur Zweiten Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Hilden vom 28.03.2020 zu weitergehenden Maßnahmen zu der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.03.2020 in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 01.05.2020 zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Hilden.

**Jahrgang** 27

**Nummer** 20-2020

**Datum** 03.05.2020

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Hilden, Haupt- und Personalamt,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon 02103 72-143.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von € 1,- (Einzelausgabe) bzw. € 20,00- (Jahresabonnement) -jeweils zuzüglich Zustellung- beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter [www.hilden.de](http://www.hilden.de) einzusehen.

**Sitzungstermine 2020**

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat			25			17			23		4	9
Haupt- und Finanzausschuss			11		20			26			25	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		6			7*						20	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		13			14*				10			3
Integrationsrat		5									13	
Jugendhilfeausschuss		17		29								2
Paten- und Partnerschaftsausschuss		12										
Personalausschuss		17										
Rechnungsprüfungsausschuss				27*							30	
Schul- und Sportausschuss		5		23*							26	
Sozialausschuss		12		30							23	
Stadtentwicklungsausschuss	29	19		22*	27			19			18	
Wahlausschuss							22		16			
Wahlprüfungsausschuss											17	
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss		6			13*				9			

\* Dieser ursprünglich geplante Sitzungstermin wurde durch den/die Vorsitzende abgesagt.

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: [www.hilden.de/buergerinfo](http://www.hilden.de/buergerinfo)

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden**

- Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 02.05.2020 zur Zweiten Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Hilden vom 28.03.2020 zu weitergehenden Maßnahmen zu der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.03.2020 in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 01.05.2020 zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Hilden:**

Aufgrund der §§ 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit den §§ 4, 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) - erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Hilden folgende **Allgemeinverfügung vom 02.05.2020 zur Zweiten Änderung der Allgemeinverfügung vom 28.03.2020** zu weitergehenden Maßnahmen zu der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22.03.2020 in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 01.05.2020 zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Hilden:

**Allgemeinverfügung**

- Die Allgemeinverfügung der Stadt Hilden vom 28.03.2020 in der Fassung der Ersten Änderungsverfügung vom 19.04.2020 zu weitergehenden Maßnahmen (hier: Regelungen zu Trauerfeiern/ Bestattungen/ Beisetzungen auf den städtischen Friedhöfen sowie in privaten und städtischen Trauerhallen) zur CoronaSchVO in der aktuell gültigen Fassung, wird wie folgt geändert:

- Der Regelungsinhalt zu Ziffer 1 a) wird aufgehoben und ersetzt durch:

*„Die Nutzung der Friedhofskapellen auf den städtischen Friedhöfen ist zur Abhaltung einer Trauerfeier im Rahmen von Bestattungen und Beisetzungen aus Infektionsschutzgründen auf die nachfolgende Anzahl von Trauergästen, die sich zeitgleich in den Kapellen befinden, zu beschränken:*

- Kapelle Hauptfriedhof: 7 Trauergäste
- Kapelle Nordfriedhof: 16 Trauergäste
- Kapelle Südfriedhof: 18 Trauergäste

- b) Die unter Ziffer 1 b) Satz 1 aufgeführte Zahl „10“ wird ersetzt durch die Zahl „20“.
- c) Ziffer 1 c) wird ergänzt um den dritten Spiegelstrich „ - Ausgenommen von den vorstehenden Mindestabständen sind Personen, die zu den in § 12 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 der CoronaSchVO in der Fassung vom 01.05.2020 genannten Gruppen (Familien, häusliche Gemeinschaft usw.) gehören“
- c) Die unter Ziffer 1 d) Satz 1 verwendete Formulierung „nach den Ziffern 1b) und 1c)“ wird ersetzt durch „nach den Ziffern 1 a) bis 1 c)“.
- d) Die bisherige Angabe unter Ziffer 4 „befristet bis einschließlich 03.05.2020“ wird ersetzt durch „bis auf weiteres“.

2. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen ergibt sich somit nachfolgende Lesefassung zu Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 28.03.2020 in der Fassung der Zweiten Änderungsverfügung vom 02.05.2020:

„1. Trauerfeiern/ Bestattungen/ Beisetzungen auf den städtischen Friedhöfen sind unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen durchzuführen:

- a) Die Nutzung der Friedhofskapellen auf den städtischen Friedhöfen ist zur Abhaltung einer Trauerfeier im Rahmen von Bestattungen und Beisetzungen aus Infektionsschutzgründen auf die nachfolgende Anzahl von Trauergäste, die sich zeitgleich in den Kapellen befinden, zu beschränken:
- Kapelle Hauptfriedhof: 7 Trauergäste
  - Kapelle Nordfriedhof: 16 Trauergäste
  - Kapelle Südfriedhof: 18 Trauergäste
- b) An einer Trauerfeier/ Bestattung/ Beisetzung im Freien dürfen maximal 20 Trauergäste teilnehmen:
- Eine Überschreitung der maximalen Personenzahl an Trauergästen ist nicht zulässig;
  - Zusätzlich darf ein geistlicher/ eine geistliche Begleiter/in der Kirchen- oder Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften oder ein/ eine Trauerredner/in teilnehmen.
- c) Im Rahmen der Trauerfeier/ Bestattung/ Beisetzung sind folgende Regelungen zu beachten:
- Die Trauergäste halten während der Trauerfeier/ Bestattung/ Beisetzung im Freien voneinander einen Abstand von mindestens 1,5 Metern;
  - Es wird ausdrücklich angeraten, auf körperlichen Kontakt (z.B. Umarmen) im Rahmen von Begrüßungen, Beileidsbekundungen, Verabschiedungen zu verzichten und auch im Gespräch den oben genannten Mindestabstand einzuhalten;
  - Ausgenommen von den vorstehenden Mindestabständen sind Personen, die zu den in § 12 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 der CoronaSchVO NRW in der Fassung vom 01.05.2020 genannten Gruppen (Familien, häusliche Gemeinschaft usw.) gehören.
- d) Verantwortliche Person für die Einhaltung vorstehender Beschränkungen und Verhaltensregeln nach den Ziffern 1a) bis 1c) während der Trauerfeier/ Bestattung/ Beisetzung ist der oder die Auftraggeber oder Auftraggeberin der Bestattung/ Beisetzung, ansonsten der oder die anwesende nächste Verwandte in gerader Linie. Letzteres gilt auch für ordnungsbehördlich angeordnete Bestattungen.

e) Die beauftragten Bestattungsunternehmen sind dazu verpflichtet,

- die Angehörigen, Auftraggeber oder Auftraggeberinnen im Rahmen des ersten Beratungsgesprächs über die vorstehenden Bestimmungen zur Kontaktreduzierung zu informieren;
- eine Liste der zulässigen Teilnehmer und Teilnehmerinnen nach Buchstabe b) mit vollem Namen und Anschrift sowie Telefonnummer und/oder Email-Adresse zu erstellen und diese der Friedhofsverwaltung spätestens einen Werktag vor dem Bestattungs-/ Beisetzungstermin zukommen zu lassen. Dies gilt auch für Bestattungsunternehmen aus anderen Städten, die eine Trauerfeier/ Bestattung/ Beisetzung auf einem der städtischen Friedhöfe durchführen wollen. Bestattungsunternehmen und Friedhofsverwaltung sind verpflichtet, diese Listen einen Monat aufzubewahren und auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt oder der Stadt Hilden als örtliche Ordnungsbehörde zu überlassen. Nach einem Monat sind die Listen zu vernichten;
- dass die Bestattung/ Beisetzung und der Transport des Verstorbenen ausschließlich in einem Sarg oder Urne erfolgt. Der Sarg hat grundsätzlich - insbesondere bei der Trauerfeier und dem sonstigen Bestattungs- und Beisetzungsverfahren - geschlossen zu bleiben.
- für die Durchführung der Trauerfeier/ Bestattung/ Beisetzung nur unbedingt erforderliche Mitarbeiter/innen (dies umfasst auch Sargträger) einzusetzen und, soweit im Rahmen der Tätigkeit möglich, die Mindestabstandsregeln einzuhalten. Nach Beendigung der Tätigkeit ist jeder weitere Kontakt zu den Trauergästen zu vermeiden.“

3. Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für Maßnahmen nach § 28 IfSG ist nach § 3 ZVO-IfSG die Stadt Hilden als örtliche Ordnungsbehörde.

4. Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der §§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

**Begründung:**

Zu Ziffer 1:

Rechtsgrundlagen für die zu treffenden Anordnungen sind §§ 16 Abs. 1 S.1, 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit der Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.03.2020 in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 01.05 2020 (CoronaSchVO NRW).

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Vor dem Hintergrund einer zwar verlangsamten, aber im Ergebnis immer noch steigenden Entwicklung der Infektionszahlen mit dem SARS-CoV-2-Virus in Nordrhein-Westfalen und in der gesamten Bundesrepublik ist es weiterhin erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Diese Maßnahmen sind in der CoronaSchVO des Landes Nordrhein-Westfalen definiert.

Nach § 11 der CoronaSchVO sind Veranstaltungen und Versammlungen grundsätzlich untersagt.

Nach § 11 Abs. 5 CoronaSchVO sind Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene und zur grundsätzlichen Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern eingehalten werden, jedoch weiterhin zulässig. Das Infektionsgeschehen konnte in den letzten Wochen in Nordrhein-Westfalen deutlich verlangsamt werden, die Anzahl der Neuinfizierungen ist zwar rückläufig, dennoch steigen die Zahlen immer noch, die Infektionsgefahren sind immer noch vorhanden, insbesondere dann, wenn Mindestabstände, Kontaktbeschränkungen und Hygienevorkehrungen nicht ausreichend beachtet werden. Aufgrund der ersten Erfolge im Zusammenhang mit der Infektionsdynamik hat das Land NRW erste Lockerungen im öffentliche Leben zugelassen. Inwieweit sich diese Maßnahmen auf das Infektionsgeschehen auswirken, werden die nächsten Wochen zeigen.

Dies nimmt auch die Stadt Hilden zum Anlass ihre Beschränkungen auf den städtischen Friedhöfen zwar nicht aufzuheben, aber in einem angemessenen Schritt der allgemeinen Entwicklung anzupassen. Eine vollständige Aufhebung der bisher getroffenen Maßnahmen ist aber noch eine Absage zu erteilen. Die örtlichen Gegebenheiten auf den städtischen Friedhöfen und auch die emotionalen Besonderheiten einer Trauerfeier lassen vor dem Hintergrund einer immer noch existenten Infektionsgefahr nicht zu, sämtliche Beschränkungen aufzuheben und somit den vor der Corona-Krise üblichen Zustand wiederherzustellen.

Aus diesem Grund trifft die Stadt Hilden als örtliche Ordnungsbehörde nach § 13 der CoronaSchVO auch weiterhin über den Regelungsinhalt der Landesverordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen. Die ursprünglich verfügte Teilnehmerbeschränkung von 10 Trauergästen wird aber der aktuellen Lage angemessen auf 20 Trauergäste erhöht. Auch die Nutzung der städtischen Friedhofskapellen wird, die Größe der Kapellen und die Wahrung von Mindestabständen berücksichtigend, wieder mit einer abgestimmten Beschränkung der Personenzahl ermöglicht.

Dieses Vorgehen entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und ermöglicht erst recht gegenüber der zuvor bestehenden Beschränkung der Teilnehmerzahl sowie dem Nutzungsverbot der städtischen Friedhofskapellen die Durchführung einer würdevollen Bestattung/ Beisetzung. In diesem Zusammenhang ist dann auch nicht mehr das Nutzungsverbot für private Trauerhallen aufrecht zu erhalten. Hier hat der/ die Eigentümer/ Eigentümerin bzw. Nutzer/ Nutzerin selbst die erforderlichen Schutzvorkehrungen nach der CoronaSchVO des Landes Nordrhein-Westfalen und dem IfSG zu treffen.

Die immer noch verfügte Mitwirkungspflicht der mit einer Bestattung beauftragten Bestattungsunternehmen, unterstützt die Zielsetzungen der CoronaSchVO des Landes Nordrhein-Westfalens sowie des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Die Information und auch Erfassung der persönlichen Daten der an einer Bestattung teilnehmenden Trauergäste dient dem Ziel des Infektionsschutzes. Durch die Erfassung der persönlichen Daten der teilnehmenden Gäste wird sichergestellt, dass den jeweils zuständigen Gesundheitsämtern bei im Nachgang festgestellten Infektionen bei einzelnen Trauergästen und/oder deren Kontakte zu infizierten anderen Personen Kontaktdaten zur Verfügung stehen, die ein zeitnahes Vorgehen zur Identifizierung von Infektionsketten ermöglichen.

Der damit verbundene Aufwand für die Bestattungsunternehmen ist vergleichsweise gering und vor der Zielsetzung im Kampf gegen das Virus hinnehmbar.

Die weiteren Vorgaben zum Transport der Verstorbenen dienen den besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Der zeitliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung beginnt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag und gilt zunächst bis auf weiteres, da nach aktuellem Stand nicht davon auszugehen ist, dass die Abstandsregeln der jeweils gültigen Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes Nordrhein-Westfalen (CoronaSchVO NRW) in diesem Punkt in der nächsten Zeit bestehen bleiben.

**Begründung der sofortigen Vollziehung zu Ziffer 4:**

Das zu schützende Rechtsgut „Gesundheit der Bevölkerung“ und das damit einhergehende Ziel der Verlangsamung der Ausbreitung des Virus rechtfertigt in Abwägung mit Individualinteressen die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Die Hemmung der erforderlichen Maßnahmen zur Zielerreichung durch Einlegung von Rechtsmitteln wäre in keinem Fall hinnehmbar und würde kontraproduktiv wirken und letztlich dem Ziel der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuwiderlaufen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hilden, den 02.05.2020  
Birgit Alkenings  
Bürgermeisterin

---

---